

## **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Minden vom 20.04.1995**

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 3, 5, 9 Landesabfallgesetz (LAbfG), des Abfallgesetzes, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 28.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Die Stadt Minden wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet werden. Es sind Gebrauchsgüter zu verwenden, die sich durch Wiederverwendbarkeit auszeichnen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.

### **§ 2 Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises vorgesehene Maßnahmen.
- (2) Stofflich wiederverwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metalle, Kunststoffe und kompostierbare Abfälle werden von der Stadt bzw. beauftragten Dritten getrennt eingesammelt und befördert, damit sie dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden können.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle werden von der Stadt an einer gesondert eingerichteten Sammelstelle angenommen.
- (4) Das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

### **§ 3 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
  1. Die Abfälle, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
  2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 9) gesammelt werden können.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrats als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschlie-

ßen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung des Landrats als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 Bundesabfallgesetz), nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Entsorgung verpflichtet.

#### **§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle) werden von der Stadt bei der von ihr betriebenen Sammelstelle angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den bekanntgegebenen Terminen an der Sammelstelle angeliefert werden.

#### **§ 5 Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### **§ 6 Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlußzwang)
- (2) Der Anschlußpflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden industriell oder gewerblich genutzten Grundstücks, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle auf dem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 9) gesammelt werden können.
- (4) Der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfallverordnung in der Fassung der Bekannt-

machung vom 6. September 1978 (GV NW S. 530), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW S. 670 – SGV NW. 74).

### **§ 7 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### **§ 8 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, daß er die Abfälle zum Zwecke der Verwertung, Behandlung, Lagerung, Ablagerung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 4 Abs. 1 Bundesabfallgesetz) und durch die von ihm selbst durchgeführte Beförderung der Abfälle das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 2 Abs. 1 Bundesabfallgesetz).
- (2) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang der Biotonne kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt Minden erteilt werden, wenn vom Antragsteller sichergestellt wird, daß er alle kompostierbaren Abfälle selbst verwertet bzw. kompostiert und der durch die Eigenkompostierung erzeugte Humusstoff eine zweckentsprechende Eigenverwendung findet, ohne daß das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird.

Kompostierbare Abfälle in diesem Sinne sind diejenigen, die nach der einschlägigen Satzung des Kreises Minden-Lübbecke getrennt vom Restmüll bei der Abfallentsorgungsanlage abzuliefern sind.

Anträge auf Befreiung von der Biotonne sind nur auf amtlichen, beim Fachbereich 6 - Städt. Betriebe - erhältlichen Formularen zu stellen.

Sofern festgestellt wird, daß eine ordnungsgemäße Verwertung kompostierbarer Abfälle nicht erfolgt, ist eine bereits erfolgte Befreiung zu widerrufen.

- (3) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 wird unbefristet, jedoch unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden werden.

### **§ 9 Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke zugelassen:
- a) Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l Container.
  - b) Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l, Farbe dunkelgrau mit braunem Deckel.
  - c) Gelbe Wertstoffsäcke / gelbe Wertstofftonne für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe
  - d) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas
  - e) Abfallbehälter für Altpapier und Pappe mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1.100 l Container
  - f) Abfallsäcke für Einwegwindeln und Rückstände von inkontinenten Personen
  - g) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt bzw. einem beauftragten Dritten eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

### § 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält
- a) einen oder mehrere zugelassene Behälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l oder 1100 l. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des 4-wöchentlich auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Der Grundstückseigentümer hat ein entsprechendes Behältervolumen bei der Stadt zu beantragen. Die Stadt bestimmt danach Größe und Anzahl der Abfallbehälter.
  - b) einen grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle in den freiwählbaren Gefäßgrößen 120 l oder 240 l.
  - c) einen grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier und Pappe in den freiwählbaren Größen 120 l oder 240 l.
- (2) Wird festgestellt, daß die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.
- (3) Zeigt sich, daß die auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle nicht selbst kompostiert werden (z. B. fehlende Kompostierungseinrichtung auf dem Grundstück, wiederholt kompostierbare Abfälle in erheblichem Umfang im Restmüllbehälter), teilt die Stadt dem Anschlußpflichtigen eine Biotonne zu.
- (4) Für Haushalte auf benachbarten Grundstücken ist die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern (Restmüll, kompostierbare Abfälle, Papier) zulässig. Der Zusammenschluß muß der Stadt schriftlich angezeigt werden und die Zustimmung aller GrundstückseigentümerInnen enthalten.

### § 11 Standplatz und Transportweg für 1100 l Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Anhören des Benutzers den Standplatz für die Abholung der 1100 l Abfallbehälter. Eine Änderung des Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.
- (2) Die Standplätze für Abfallbehälter sind nach den hierfür erlassenen Richtlinien unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften herzustellen. Die Sauberhaltung der Standplätze obliegt den Grundstückseigentümern bzw. den Benutzern der Abfallgefäße.
- (3) Die Transportwege müssen stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen.

### § 12 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt bzw. einem beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt bzw. einem beauftragten Dritten gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, kompostierbaren Abfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
  1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die von einem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Depotcontainer zu bringen.
  2. Altpapier ist in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Depotcontainer zu bringen bzw. zur Abholung an bestimmten Terminen bereitzustellen.
  3. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Leichtverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Wertstoffsack einzufüllen, der den Abfallbesitzern von der Stadt bzw. einem beauftragten Dritten kostenlos zur Verfügung gestellt wird und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
  4. Kompostierbare Abfälle sind, soweit sie nicht vom Abfallbesitzer selbst ordnungsgemäß verwertet bzw. kompostiert werden, in die Biotonne einzufüllen und zur Abfuhr bereitzustellen. Speisereste können in haushaltsüblichen Mengen eingegeben werden. Darüber hinausgehende Mengen aus Gewerbebetrieben sind durch Einzelfallregelungen (z. B. zwischen Gaststättenbetrieb und Gesellschaft zur Verwertung organischer Abfälle -GVOA-) zu entsorgen. Bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages kann eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt werden.

5. Der verbleibende Restmüll ist in den Abfallbehälter zu verfüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und Depotcontainer rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas und Papier nur werktags von 7.00 bis 19.30 Uhr benutzt werden.

### **§ 13 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Abfallbehälter für Restmüll mit dem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l werden 4-wöchentlich geleert. Die Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l können wahlweise wöchentlich oder 14-täglich geleert werden.
- (2) Behälter für kompostierbare Abfälle mit dem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l werden 14-täglich geleert.
- (3) Die Abfallbehälter für Papier werden vierwöchentlich geleert. Für 1100 l Container an Wohnanlagen kann ein abweichender Entleerungsrhythmus vereinbart werden.
- (4) Haushalte mit besonderer Bedarfssituation (windeltragende Kleinkinder oder sonstige inkontinente Familienmitglieder) erhalten auf Antrag Windsäcke. Die Abfuhr erfolgt jeweils 14-täglich nach der Restmüllabfuhr. Die nicht mehr benötigte Abfuhr ist dem Fachbereich 6 - Städt. Betriebe - mitzuteilen.
- (5) Die gelben Wertstoffsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe (insbesondere für Leichtverpackungen aus diesen Materialien) werden im 4-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
- (6) Die ordnungsgemäß gefüllten Gefäße bzw. Abfallsäcke sind an den von der Stadt festgesetzten und bekanntgegebenen Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am äußersten Rand des Bürgersteigs oder Gehwegs oder der Straße bereitzustellen, so daß die Abholung der Abfälle ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist und der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Nach dem Entleeren sind die Abfallbehälter ohne Verzug von der Straße zu entfernen.
- (7) Die Festsetzung der Abfuhrtermine und jede Änderung wird in ortsüblicher Weise rechtzeitig bekanntgemacht.

- (8) Wo das Sammelfahrzeug wegen zu geringer Breite der Fahrbahn oder mangelnder Befahrbarkeit der Straße (z.B. bei unbefestigten Straßen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit o.ä.) vor das Grundstück nicht vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter, Abfallsäcke oder sperrigen Abfälle von den Verpflichteten zu der von der Stadt bestimmten Stelle entgegengebracht werden.

#### **§ 14 Sperrige Abfälle**

- (1) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Minden hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung auf Anforderung gesondert abfahren zu lassen. Die Abholtermine werden jeweils von der Stadt bzw. vom beauftragten Dritten bekanntgegeben.
- (2) Für die Abfuhr der sperrigen Abfälle (keine Bioabfälle) sind von der Stadt zugelassene 120 l Abfallsäcke zu verwenden. Dies gilt nicht für solche Abfallstücke, die sich nicht in einen Abfallsack aufnehmen lassen. Diese Abfallstücke sind mit je einer Wertbänderole zu versehen. Die Abfallsäcke und Wertbänderolen sind in vielen Einzelhandelsgeschäften der Stadt Minden zu erwerben.
- (3) Die Abfallsäcke sind fest zuzubinden. Die Abfallsäcke sind so zu verpacken und zu verschnüren, daß die Abfuhr ohne besondere Umstände erfolgen kann und die Straße nicht verschmutzt wird. Sperrige Abfälle sind am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitzustellen.
- (4) Kühlgeräte werden auf Anforderung gesondert abgefahren.
- (5) Für sperrige Abfälle aus Gärten (z.B. Baum- und Strauchschnitt), die nicht in den Biotonnen untergebracht werden können, werden saisonale (Frühjahr u. Herbst) Sammelstellen eingerichtet. Gewerbebetriebe (Gartenbau/Gärtnereien) sind von der Nutzung dieser Sammelstellen ausgeschlossen.

Größere Mengen, die mit einem Fahrzeug oder Anhänger über 1,0 t Nutzlast transportiert werden müssen, sind direkt zur Kompostierungsanlage Pohlsche Heide (GVOA) zu bringen.

#### **§ 15 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 16 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, über § 15 hinaus, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1990 (GV NW S. 46 - SGV.NW. 2010 -) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

### **§ 17 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

### **§ 18 Anfall der Abfälle**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 14) bereitgestellt sind.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, anfallende Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

### **§ 19 Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Minden erhoben.

### **§ 20 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer



werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

### **§ 21 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überläßt (§ 6 Abs. 2);
3. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 9);
4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Säcke mit anderen Abfällen füllt (§ 12 Abs. 4);
5. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 5 u. 6 befüllt;
6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 15);
7. die in § 14 Abs. 5 festgesetzten Regelungen mißachtet;
8. Depotcontainer außerhalb der vorgeschriebenen Benutzungszeiten benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### **§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.05.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Minden vom 01.07.1993 außer Kraft.

#### **Anmerkung:**

Amtlich bekanntgemacht am 25.04.1995.

**Änderungen:**

Satzung vom	Betroffene Vorschriften	Veröffentlicht am	in Kraft ab
21.03.1996	§§ 9, 10, 13	28.03.1996	01.04.1996
29.06.2001	§§ 3, 7, 8, 13, 22 Anlage 1	06.07.2001	01.01.2002

**Anlage 1**

Von der Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

- Autoreifen
- Altöl
- Altmedikamente
- Autowracks
- Stoffe die brennen, glühen oder heiß sind
- Geruchsintensive Nahrungs- und Genußmittelabfälle
- Tierische Fäkalien
- överschmutzter Bodenaushub

Darüber hinaus sind alle Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Minden ausgeschlossen, die durch die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch Negativkatalog ausgeschlossen sind.

**Anlage 2**

Folgende schadstoffhaltige Abfälle werden gemäß § 4 der Satzung auf der von ihr betriebenen Sammelstelle angenommen:

- Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Spachtelmasse, Altfarben, Altlacke, Klebstoffe, Beizen
- Lösungsmittel, Nitroverdünner, Waschbenzin
- Trockenbatterien, Trockenakkus
- Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen
- Spraydosen
- Säuren, Säuregemische
- Laugen, Laugengemische
- Fotochemikalien